

# Parlamentarische Bürgerinitiative

**betreffend**

VERBANDSKLAGE AUCH FÜR VERBRAUCHERSCHUTZVEREIN (VSV)

Seitens der EinbringerInnen wird das Vorliegen einer Bundeskompetenz in folgender Hinsicht angenommen:

Das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist Zivilrecht und dafür ist der Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig.

**Anliegen:**

Der Nationalrat wird ersucht,

zu beschließen, dass in § 29 (1) Konsumentenschutzgesetz nach den Worten "...dem Verein für Konsumenteninformation..." folgende Worte einzufügen sind: "..., Verbraucherschutzverein ...", sodass diese Gesetzesstelle künftig zu lauten hat:

"§ 29 (1) Der Anspruch kann von der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, dem Österreichischen Landarbeiterkammertag, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, dem Verein für Konsumenteninformation, dem Verbraucherschutzverein und dem Österreichischen Seniorenrat geltend gemacht werden."

Verbandsklagen sind ein Mittel des Kollektiven Rechtsschutzes für Verbraucher und richten sich gegen unfaire Vertragsklauseln, irreführende und aggressive Werbung und Verstöße gegen Gesetze, mit denen EU Richtlinien zum Verbraucherschutz umgesetzt wurden.

Diese Klagen richten sich auf Unterlassung der Verwendung und der Berufung auf unfaire Klauseln, irreführender und aggressiver Werbung und von Verstößen gegen Gesetze, mit denen EU Richtlinien zum Verbraucherschutz umgesetzt wurden.

**Unterstützungserklärungen:**

Name	Anschrift	Geb. Datum	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift

**Hinweise:**

Für eine gesetzeskonforme Einbringung müssen die Unterschriftenlisten im Original vorgelegt werden.

Die Parlamentsdirektion weist darauf hin, dass die Unterschriftenlisten nicht zugleich auch für andere Zwecke verwendet werden sollen.

Die vorgelegten Unterschriftenlisten werden nach dem Ende der parlamentarischen Behandlung datenschutzkonform vernichtet bzw. gelöscht, soweit diese nicht nach den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes zu archivieren sind.